

D'AUTRE PART
UND AUSSERDEM

**Ehrenschutzprivilegien für
ausländische Staatschefs**

Urteil des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte (2. Kammer)
vom 25.6.2002 «Colombani u.a. c.
Frankreich» (Beschwerde N°
51279/99)

Die französische Tageszeitung «Le Monde» berichtete im November 1995 aus der vertraulichen Originalversion eines Berichts des «Observatoire géopolitique des drogues» (OGD), den die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Kandidatur Marokkos bestellt hatte. Der Artikel auf der Frontseite trug den Titel: «Le Maroc, premier exportateur mondial de hachisch» und den Untertitel: «Un rapport confidentiel met en cause l'entourage du roi Hassan II.» Auf Seite 2 wurde der Inhalt des Berichts dargestellt und es wurde ausgeführt, der Bericht wecke Zweifel am Willen der marokkanischen Behörden, dem lukrativen Drogenhandel ein Ende zu setzen. Marokkos König Hassan II verlangte bei den französischen Behörden offiziell eine strafrechtliche Verfolgung. Der Autor und der Direktor der Zeitung (directeur de publication) mussten sich in der Folge vor der französischen Strafjustiz verantworten. Vorgeworfen wurde ihnen eine Verletzung des Tatbestandes der öffentlichen Beleidigung eines ausländischen Staatschefs. Artikel 36 des Gesetzes vom 29.7.1881 untersagt «l'offense commise publiquement envers les chefs d'Etats étrangers, les chefs des gouvernements étrangers et les ministres des affaires étrangères d'un gouvernement étranger (...)». Die französische Strafjustiz verurteilte die beiden Angeschuldigten letztinstanzlich zu Geldbussen. Ihnen wurde der gute Glaube abgesprochen, da sie sich ohne weitere Abklärungen auf die einseitigen Anschuldigungen des OGD-Berichts abgestützt hätten. Im Gegensatz zu den anderen Ehrverletzungsdelikten kann sich der Angeschuldigte in einem Verfahren nach Artikel 36 nicht durch den Wahrheitsbeweis entlasten.

In seinem einstimmig gefällten Urteil hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, der Eingriff in die Meinungsfreiheit diene dem legitimen Ziel, den Ruf des Königs von Marokko zu schützen. Diese Massnahme erwies sich jedoch als in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig (Artikel 10 Absatz 2 EMRK). Das Publikum hatte ein legitimes Interesse, über die vorliegende Thematik informiert zu werden, welche ein Land betrifft, das mit der EU und besonders mit Frankreich enge Beziehungen unterhält (Ziff. 64 des Entscheides). Und ebenfalls legitim war es, dass die Medienschaffenden den Inhalt des OGD-Berichts als glaubwürdig betrachteten. Der EGMR erinnert daran, dass sich die Medien grundsätzlich

auf offizielle Berichte stützen dürfen, ohne zusätzliche Recherchen unternemen und die Wahrheit der entsprechenden Angaben verifizieren zu müssen. (Ziff. 65). Dass die Verurteilung im Gegensatz zum gewöhnlichen Ehrverletzungsrecht nicht durch den Nachweis der Wahrheit der Vorwürfe abgewendet werden könne, bedeute eine unverhältnismässige Beschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz der Reputation. Der Gerichtshof äussert grundsätzliche Bedenken gegen eine Regelung, welche Staatschefs einen im Vergleich zu Normalsterblichen erweiterten Schutz ihres Ansehens gewährt. Der Entscheid hält dazu wörtlich fest: «La Cour constate que l'application de l'article 36 de la loi du 29 juillet 1881 portant sur le délit d'offense tend à conférer aux chefs d'Etat un statut exorbitant du droit commun, les soustrayant à la critique seulement en raison de leur fonction ou statut, sans aucune prise en compte de l'intérêt de la critique. La Cour considère que cela revient à conférer aux chefs d'Etats étrangers un privilège exorbitant qui ne saurait se concilier avec la pratique et les conceptions politiques d'aujourd'hui. Quel que soit l'intérêt évident, pout tout Etat, d'entretenir des rapports amicaux et confiants avec les dirigeants des autres Etats, ce privilège dépasse ce qui est nécessaire pour atteindre un tel objectif.» (Z. 68) «La Cour relève donc que le délit d'offense tend à porter atteinte à la liberté d'expression et ne répond à aucun 'besoin social impérieux' susceptible de justifier cette restriction. Elle précise que c'est le régime dérogatoire de la protection accordée par l'article 36 aux chefs d'Etat étrangers qui est attentatoire à la liberté d'expression, et nullement le droit pour ces derniers de faire sanctionner les atteintes à leur honneur, ou à leur considération, ou encore les propos injurieux tenus à leur encontre, et ce, dans les conditions de droit communes à toute personne.» (Z. 69) ■

ANMERKUNGEN:

Das Urteil des Gerichtshofs gehört zu den wichtigeren Entscheiden, welche in der letzten Zeit zum Menschenrecht der Meinungsfreiheit in Strassburg gefällt wurden. Es betrifft zwei Themenkreise. Zum einen geht es um die Zulässigkeit, ehrenrührige Ausführungen in offiziellen Berichten ohne weitere Recherche durch die Massenmedien zu verbreiten. Zum anderen äussert sich der EGMR zu Spezialregelungen, welche hochrangigen ausländische Repräsentanten einen ganz besonderen Schutz ihrer Reputation gewähren.

Der erste Themenkreis betrifft ein Gebiet, welches für den Journalismus von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Mit dem Recht der Medienschaffenden, sich ohne vertiefte Abklärungen auf den Inhalt offizieller Berichte zu stützen, hat sich der Gerichtshof bereits im Entscheid «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999 (*medialex* 1999, S. 231ff.) befasst. Der EGMR hielt damals fest, dass sich die Medienschaffenden vernünftigerweise ohne weitere Nachforschungen auf einen vom norwegischen Fischereiministerium bestellten Bericht eines Fischereinspektors über die Seehundjagd stützen durften. Dies gelte selbst dann, wenn das Ministerium den Bericht der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen wollte.

Die französische Regierung argumentierte, der vorliegende Fall liege anders. Es handle sich lediglich um einen Vorbericht einer privaten Organisation, dem die Zeitung einen offiziellen und unwiderlegbaren Anstrich gegeben habe. Das zitierte Dokument

L avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

decke sich nicht mit der durch die Kommission publizierten Version, die zum Schutz der Unschuldsvermutung teilweise anonymisiert worden war. Zudem habe es «Le Monde» unterlassen, ein von den marokkanischen Behörden als Antwort auf die OGD-Vorwürfe publiziertes «Weissbuch» zu erwähnen (Ziffer 50 des Entscheides). All diese Einwände vermögen nach Auffassung des EGMR nichts daran zu ändern, dass sich die Zeitung guten Glaubens auf die im Bericht geschilderten Fakten verlassen durfte (Ziff. 65). Damit bekräftigt der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur (ungeprüften) Wiedergabe von Berichten, die in einem weiteren Sinne des Wortes offiziell sind. Der EGMR beschäftigt sich nicht mit der trennscharfen Abgrenzung von behördlichen und privaten Berichten, sondern konzentriert sich auf die Aufgabe der Massenmedien, in Fragen eines legitimen öffentlichen Interesses ihre kontrollierende Rolle zu spielen.

Der zweite Themenkreis betrifft eine Strafnorm von eher geringer praktischer Bedeutung, welche der französische Gesetzgeber – wie viele andere europäische Länder – vor langer Zeit zum Schutz der ungestörten Beziehungen zum Ausland aufgestellt hat. Die Anwendung dieser Bestimmung durch die französische Strafjustiz führt dazu, dass Medienschaffende bei Angriffen auf Staatsoberhäupter eine grössere Zurückhaltung an den Tag legen müssen als bei Vorwürfen gegen andere Personen, da sie sich nicht durch den Beweis der Wahrheit ihrer Äusserungen entlasten können.

Dass Staatsschefs einen erhöhten Ehrenschatz geniessen, widerspricht nach Darstellung des Gerichtshofs heutigen politischen Auffassungen. In der Tat hat der EGMR seit seinem Leitentscheid «Lingens c. Österreich» vom 8. Juli 1986 stets betont, dass die Grenzen der zulässigen Kritik gegenüber Politikern nicht enger, sondern weiter gezogen sind als gegenüber Privatpersonen: «Anders als diese setzen sich die Politiker unvermeidlich und wesentlich der eingehenden Kontrolle aller ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aus und müssen daher ein grösseres Mass von Toleranz zeigen.» (Ziff. 42; in EuGRZ 1986, S. 428). Dieser Entscheid betraf mit dem damaligen Bundeskanzler Kreisky einen Regierungschef, der von einheimischen Presse massiv kritisiert worden war. Das Urteil des Gerichtshofs macht deutlich, dass auch ausländische Staatsoberhäupter keinen Anspruch darauf haben, durch die Medien besonders schonungsvoll behandelt zu werden. Selbst das anerkannte Interesse eines Staates an guten Beziehungen zu ausländischen Regierungen vermag keine übermässige Besserstellung eines angegriffenen Staatsschefs zu begründen.

Der EGMR scheint davon auszugehen, dass in Sachen Ehrenschatz für Privatpersonen und Staatsschefs die selben Bedingungen herrschen müssen. Der Entscheid dürfte erhebliche Auswirkungen für die Interpretation von Artikel 296 des schweizerischen Strafgesetzbuchs (Beleidigung eines fremden Staates) haben, dessen Streichung das eidgenössische Parlament 1997 ablehnte (vgl. dazu Denis Barrelet, *Droit de la communication*, Bern 1998, N 1047ff.) Diese Sonderbestimmung schützt fremde Staatsoberhäupter, Regierungen oder diplomatische Vertreter vor öffentlicher Beleidigung. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen (vgl. immerhin die von Nationalrat de Dardel erwähnten Beispiele aus dem Kanton Genf; Amtl. Bull. NR 1997, S. 411) ist sie in den vergangenen Jahrzehnten toter Buchstabe geblieben. Die Anwendung der Norm setzt zwar eine Ermächtigung des Bundesrates voraus (Art. 302 StGB). Sie beschneidet die öffentliche Kritik an den Repräsentanten fremder Staaten aber dadurch, dass sie eine höhere Strafdrohung vorsieht als die gewöhnlichen Ehrverletzungstatbestände (Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren) und als Officialdelikt ausgestaltet ist. Zudem wurde und wird in der strafrechtlichen Doktrin teilweise vertreten, eine Entlastung durch den Wahrheits- und vor allem den Gutgläubensbeweis sei bei diesem Tatbestand ausgeschlossen. Solche Auffassungen werden sich im Lichte des neuen Entscheides aus Strassburg nicht halten lassen. Vielmehr dürfte das Urteil eine erneute Grundsatzdiskussion über die Daseinsberechtigung von Artikel 296 StGB auslösen.

DR. FRANZ ZELLER, BERN